

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Wir sind wieder für Sie da!

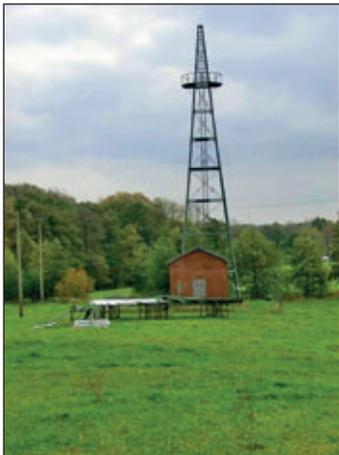
Online kann jeder...
Ihr Einkauf kann warten?
Wir freuen uns drauf!

Händler & Geschäfte
der Stadt
Wilsdruff

WIR BRAUCHEN SIE JETZT –
damit wir in Zukunft auch für Sie da sein können!

BLEIBEN SIE UNS TREU

Wiederherstellung historisches Windrad in Grumbach



Das historische Windrad Grumbach, an der Straße zwischen Grumbach und Tharandt gelegen, ist seit mehreren Jahren defekt und wartet auf eine Wiederbelebung.

Auf Betreiben der Interessengemeinschaft (IG) „Windrad Grumbach“, mit Vertretern ortsansässiger Firmen, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, der Stadtverwaltung Wilsdruff sowie Grumbacher und Braunsdorfer Bürgern, wurde über die Richtlinie (RL LEADER) durch die Stadt Wilsdruff ein Fördermittelantrag zum Wiederaufbau des historischen Windrades gestellt.

Ziel der beantragten Maßnahme ist zum einen der Erhalt, die Entwicklung und die Gestaltung eines für das Hoheitsgebiet Wilsdruff einmaligen technischen Denkmals, des Windrades

Grumbach, als Sachzeugen der sächsischen Industriegeschichte.

Zum anderen soll nachhaltig ein Stück Regionalgeschichte erschlossen werden, um örtliche Bildungseinrichtungen bei der lebendigen Geschichtsdarstellung zu unterstützen.

Drittens geht es um die Unterstützung der weiteren Ausgestaltung eines sanften Tourismus und regionaler Strukturen. Im Rahmen der Erweiterung des Radwegnetzes ist entlang der S 192 ein Radweg von Tharandt nach Grumbach geplant, worin sich das Ensemble des technischen Denkmals inhaltlich und optisch sehr gut einfügt.

Um dem Ziel der Wiederherstellung des Windrades bei gleichzeitiger Inwertsetzung und nachhaltiger Nutzung gerecht zu werden, ist ein dreistufiges Vorgehen angedacht. Ein Schritt betrifft das

bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Neue Auszubildende ab September

Ab 1. September 2020 beginnt eine neue Kollegin ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Stadtverwaltung Wilsdruff.

Frau Lilian Marie Lätzsch ist 18 Jahre alt und wird im Sommer 2020 ihr Fachabitur erfolgreich abschließen.

Wir möchten Frau Lätzsch auf diesem Weg bei der Stadtverwaltung willkommen heißen und ihr viel Erfolg für ihren Weg wünschen.



Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Fortsetzung von Seite 1

Windrad selbst. Neben der Instandsetzung der Stahlkonstruktion muss die Mechanik überarbeitet und schließlich der bisher abmontierte Windradrotor wieder angebracht werden.

Im zweiten Schritt soll das Maschinenhaus eine behutsame Instandsetzung erfahren. Hier sind Ausbesserungsarbeiten am Außenmauerwerk, die Beseitigung von Schäden an Decken, Wänden und dem Boden, die Reparatur des Daches und die Aufarbeitung von Fenster und Türen geplant.

Im dritten Schritt erfolgt die Gestaltung des Areals um das Windrad mit dem Ziel, das Objekt für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und einen Standort sowohl für die Erholung, als auch für die Wissensvermittlung zu schaffen. Dazu soll eine Schutzhütte errichtet werden, welche mit Informationstafeln zum Objekt und seiner Geschichte ausgestattet wird.

Gleichzeitig dient diese Hütte als Unterstellmöglichkeit und Rastplatz. Im Bereich der Schutzhütte werden vier Pkw-Stellflächen geschaffen. Das Windrad mit Maschinenhaus wird über eine neu zu schaffende Wegeverbindung erreichbar sein.

Die für die Baumaßnahme beantragten Fördermittel wurden nun bewilligt. Der Fördersatz beträgt 80 %. Die Kosten des Projektes sind mit ca. 236.000 Euro geplant.

Bürgermeister Ralf Rother: „Nachdem in diesem Jahr bereits der historische Kalkofen in Blankenstein saniert wurde, freue ich mich, dass es gemeinsam gelungen ist, für ein weiteres historisches Zeitzeugnis Wilsdruff-Geschichte die notwendigen Fördermittel zu organisieren. Ohne diese, könnten wir das Projekt nicht realisieren.“

Amtliche Bekanntmachung

Aktuelle Verfügungen und Antworten auf Ihre Fragen

Die Allgemeinverfügungen haben einen Stand vom 4. Mai 2020 (Redaktionsschluss). Zwischenzeitlich kann es schon wieder Änderungen geben. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.wilsdruff.de.

Bei Fragen erreichen Sie die Stadtverwaltung Wilsdruff unter der Telefonnummer 035204 463-0 oder per E-Mail post@swwilsdruff.de. Das Bürgerbüro Wilsdruff ist unter der Telefonnummer 035204 463-120 oder per E-Mail buergerbuero@swwilsdruff.de erreichbar. Das Bürgerbüro in Kesselsdorf ist bis auf Weiteres nicht geöffnet.

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstands, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners, auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten.
- (2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere

bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.

- (3) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.

§ 2 Kontaktbeschränkung

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet.
- (2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

§ 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen

- (1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen sind untersagt. Dies gilt auch

Amtliche Bekanntmachung

für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen. Soweit Personen nach § 2 Absatz 1 zusammentreffen dürfen, liegt keine untersagte Ansammlung nach Satz 1 vor. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen oder Sitzungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
2. Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung und Vorbereitung von Prüfungen und Betreuungsleistungen notwendig sind,
3. Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen. Gottesdienste sind gestattet, wenn sie die Hygienevorschriften sowie die Abstandsregeln einhalten.
4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften
6. der Besuch von Bildungseinrichtungen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
7. der Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Notbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen,
8. der Besuch von Fahrschulen unter Einhaltung der Hygienevorschriften mit Ausnahme der Fahrstunden und praktischen Prüfung für PKW.

(3) Ausgenommen sind ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten bei zusätzlicher Beachtung folgender Maßgaben:

- (1) Der Veranstalter muss durch Kennzeichnung der Versammlungsfläche sicherstellen, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,
- (2) die Versammlungsteilnehmer müssen eine Mund-Nasenbedeckung verwenden,
- (3) der Veranstalter stellt sicher, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird. Im Einzelfall werden darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von den zuständigen Behörden erteilt, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Je nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen sind erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde weitere infektionsschutzrechtliche Maßgaben zu verfügen.

§ 4 Verbot von Großveranstaltungen

Unbeschadet der Regelungen in § 3 sind Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen bis zum 31. August 2020 untersagt.

§ 5 Betriebsuntersagungen

- (1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet oder besucht werden oder stattfinden:

1. Innensportstätten, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 10,
2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos (außer Autokinos), Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Planetarien,
3. Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken zur Durchführung von Bildungsangeboten; Integrationsträger zur Durchführung von Sprach- und Integrationskursen,
4. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 9,
5. Messen, Spezialmärkte,
6. Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungstätten, Freizeit- und Vergnügungsparks,
7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.

(2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von

1. öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften, dies gilt auch für die sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und der Sportoberschulen vorbereitet und durchgeführt werden
2. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken ausschließlich zur Medienausleihe, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten:
 - a) sofern alle Geschäfte geschlossen sind; für Gaststätten gilt § 6 entsprechend,
 - b) keine Veranstaltungen durchgeführt werden, und
 - c) eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
3. Bildungseinrichtungen, Fahrschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
4. Hochschulen und der Berufsakademie,
5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen,
7. Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,
9. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung,
10. Spielplätze mit speziellem hygienischen Nutzungskonzept durch den Verantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Behörde,
11. Außensportstätten zur Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

(3) Die Ausübung des Sports für die Sportlerinnen und Sportler

1. für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder
2. die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbun-

Amtliche Bekanntmachung

des oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören in und auf Sportstätten ist zulässig, wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen von Sportlerinnen und Sportlern nach Satz 2 Nummer 1.

§ 6 Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, sowie der Betrieb von Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

§ 7 Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotels- und Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

§ 8 Geschäfte und Betriebe

- (1) Der Betrieb von Einzelhandelsbetrieben bis zu 800 m² ist erlaubt. Eine Reduzierung durch Absperrung der Verkaufsfläche oder ähnliche Maßnahmen ist zulässig. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmtes Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden, umsetzt.
- (2) Ohne flächenmäßige Begrenzung ist die Öffnung folgender Ladengeschäften zulässig:
 1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen,
 2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Möbelhäuser ohne Speise- und Spielbereich, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Sonnenstudios, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,
 3. Großhandelsgeschäfte.
- (3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn
 1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
 2. das Personal soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
 3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
 4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,

5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

§ 9 Dienstleistungsbetriebe

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen ist untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Dienstleistungen durch Friseur und artverwandte Dienstleistungserbringer unter Beachtung der vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegten Hygienevorschriften und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS und vorliegender branchenspezifischer Untersetzung geöffnet werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen sind nur dann zugelassen, wenn eine entsprechende Festlegung zum Schutz der Kunden und der Beschäftigten durch die zuständige Berufsgenossenschaft getroffen wurde.
- (3) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

§ 10 Besuchsbeschränkungen

- (1) Untersagt ist der Besuch von
 1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen der Besuch naher Angehöriger oder dem Heimbewohner nahe stehender Personen zur Sterbebegleitung einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,
 2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,
 3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),
 4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.
- (2) Richterliche Anhörungen dürfen in allen in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
- (3) Vom Besuchsverbot ausgenommen sind zwingend notwendige Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Jugendamtes einschließlich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtung im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

Amtliche Bekanntmachung

- (4) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind darüber hinaus Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, Jugend- und Palliativstationen sowie in Hospizen und zur Sterbebegleitung naher Angehöriger.
- (5) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, zur Durchführung ambulanter Hilfen und Leistungen, zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
- (6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverboten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

§ 11 Verschärfende Maßnahmen

Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 12 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben,
 1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
 2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach

dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer
 1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 1 verstößt, oder fahrlässig oder vorsätzlich,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, sonstige Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
 3. entgegen § 5 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,
 4. entgegen § 5 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
 5. entgegen § 6 Gastronomiebetriebe betreibt,
 6. entgegen § 7 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt,
 7. entgegen § 8 Betriebe und Geschäfte öffnet,
 8. entgegen § 9 einen Betrieb mit unmittelbarem Körperkontakt öffnet,
 9. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Ablauf des 20. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) § 4 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Dresden, den 30.04.2020

Petra Köpping

Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 1. Mai 2020, Az: 15-5422/4

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 22. Mai 2020 gilt:
 - 1.1 An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt. Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

- 1.1.1 die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahrgängen sowie Vorabschlussklassen und -jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden;
- 1.1.2 den Unterricht in den Klassenstufen 4 der Grund- und Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) einschließlich eines schulischen Betreuungsangebotes zu den üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten am Standort der Grund- bzw. Förderschule im Rahmen

Amtliche Bekanntmachung

der jeweiligen Betreuungsverträge. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schul- und Hortleitung sind unter Beachtung des Infektionsschutzes auch abweichende Regelungen für das Betreuungsangebot zulässig, um unter den gegebenen räumlichen und personellen Voraussetzungen vor Ort die bestmögliche Lösung zu realisieren.

- 1.1.3 Klinik- und Krankenhausschulen, sofern die Schule auf Entscheidung der Schulleitung im Einvernehmen mit der Klinikleitung individuelle Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schülerinnen und Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreitet;
- 1.1.4 die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, sofern die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt; dies gilt auch für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/21 eingeschult werden sollen;
- 1.1.5 die Fertigstellung der noch offenen Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen. Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal sowie Personensorgeberechtigten in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus gewährleistet ist.
- 1.2 In Kindertageseinrichtungen und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
- 1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschluss- und Vorabschlussjahrgängen (siehe 1.1.1). Dies gilt auch nicht zur Absicherung des Unterrichts in der Klassenstufe 4 der Grund- und Förderschulen (siehe 1.1.2). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.
- 1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke der in den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 genannten Anlässe nicht betreten.
- 1.5 Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, wenn die hygienischen Anforderungen gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.
- 1.6 Zur Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile bei den Abiturprüfungen an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und den Abschlussprüfungen an den Sportoberschulen werden die dafür notwendigen Sportstätten ausschließlich für die Prüfungsteilnehmer, die Fachprüfungskommissionen und unbedingt für die Prüfungen notwendiges Personal unter der Maßgabe geöffnet, dass alle Hygieneregeln und Vorschriften eingehalten werden.

- 2. Ein Notbetreuungsangebot wird wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - 2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulen wird am Standort des Hortes durch den Hortträger eine Notbetreuung während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten gesichert. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schul- und Hortleitung sind unter Beachtung des Infektionsschutzes auch abweichende Regelungen zulässig, um unter den gegebenen räumlichen und personellen Voraussetzungen vor Ort die bestmögliche Lösung zu realisieren.
 - 2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 an Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen grundsätzlich am Standort der Förderschule in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot ab.
 - 2.3 An den Kindertageseinrichtungen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.
 - 3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn
 - beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor mit Anspruch auf Notbetreuung nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
 - nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
 - o Gesundheit und Soziales
 - o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
 - o Öffentlicher Personennahverkehr,
 - o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
 - o Schuldienst, Kindertagesbetreuung und Ausbildungseinrichtungen der Behörden (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
 - o Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen und der Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen,
 - o Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs
 - o betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit,
 - o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Coronapandemie betraut ist.
- Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten
- o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
 - o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.
- 4. Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Form-

Amtliche Bekanntmachung

blatt (Anlage 2, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn (bei Selbständigen und Freiberuflern durch Unterschrift an derselben Stelle des Formulars), in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb zwingend erforderlich ist. Die Bestätigung kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf erfolgt der Nachweis durch entsprechende Glaubhaftmachung. Bei Studierenden erfolgt der Nachweis durch Bestätigung der Prüfungsämter.

5. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes. Ferner besteht ein Anspruch soweit ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. Krankheit oder Existenzgefährdung). Die Entscheidung hierzu wird durch die Gemeinde oder Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege getroffen.
6. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht ebenfalls für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationskinder) in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können,
7. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht außerdem für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können,
8. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
9. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
10. Die Ziffern 1.2 sowie 3 bis 9 und die Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung treten am 4. Mai 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung am 6. Mai 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, bleibt mit Ausnahme der Ziffern 1.2 sowie 3 bis 8 und der Anlagen 1 und 2 bis zum 5. Mai 2020 in Kraft.

Anlagen:

1. Liste der Sektoren mit Anspruch auf Notbetreuung
2. Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwal-

tungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Verkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

In den Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht weiterhin eine Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. In der Kindertagespflege ist aufgrund der kleinen Gruppen bis max. fünf Kindern eine individuelle Betreuung durch nur eine Bezugsperson möglich. Dadurch ist ein geschütztes und überschaubares Setting sowohl für die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen und damit ein besserer Schutz vor Ansteckung gegeben. Damit ist eine reguläre Betreuung in der Kindertagespflege im Zuge einer schrittweisen Gesamtstrategie gerechtfertigt.

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Schulen und in der Kindertagesbetreuung ist eine weitgehende Schließung der Einrichtungen zumindest für einen weiteren Zeitraum erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch in anderen Bundesländern wird in Vollzug des IfSG entsprechend vorgegangen.

Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber grundsätzlich ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Amtliche Bekanntmachung

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten kann in Schulen und Kindertageseinrichtungen – abhängig vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen – bei voller Besetzung nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im Schulalltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über Schulen und die genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu einem Eintrag in die Familien und andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kommt. Dadurch würde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 erhöht, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Zeitraum bis zum 22. Mai 2020 die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen weitgehend zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Bundesländern und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte in fast 5.000 Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für einen weiteren Zeitraum unterbunden bzw. stark minimiert. Es soll damit erreicht werden, dass sich die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 weiter eingedämmt bleibt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals an Schulen und Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 1.1 und den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5: Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

Ausgenommen wird die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie der Unterricht in den Abschlussklassen bzw. –jahrgängen sowie in den Vorabschlussklassen bzw. –jahrgängen. Eine Durchführung von Prüfungen und dem o.g. Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen des zweiten Bildungsweges ist möglich, da dafür die gesamten Schulgebäude genutzt werden können und sich nur verhältnismäßig wenige Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer, Lehrer und sonstiges erforderliches Personal im Schulgebäude aufhalten. Bei einem Gymnasium gehören beispielsweise nur rund ein Viertel der üblichen Schülerschaft zur gymnasialen Oberstufe der Jahrgangsstufen 11 und 12 Unterricht und Prüfungsgeschehen kann dabei räumlich so entzerrt werden, dass Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend vermieden werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist dies auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar und durchführbar. Allerdings hat die Schule die in der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus genannten Voraussetzungen einzuhalten.

Die Unterrichtung in den Klassenstufen 4 der Grund- und Förderschulen (mit Ausnahme der Mittelstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt

geistige Entwicklung) einschließlich eines schulischen Angebotes und eines Betreuungsangebotes ist vertretbar, da damit ebenfalls nur ein Bruchteil (an den Grundschulen ca. ein Viertel) der üblichen Schülerschaft anwesend ist. Die altersbedingt höhere Einsichtsfähigkeit der Schüler der Klassenstufe 4 gegenüber den Schülern der darunterliegenden Klassenstufen in die an der Schule zu realisierenden Hygienemaßnahmen zur Senkung des Infektionsrisikos rechtfertigt es, bei der schrittweisen Öffnung der Grundschulen zunächst mit dieser Klassenstufe zu beginnen. Dieses Vorgehen trägt auch den Empfehlungen des Epidemiologischen Bulletins 19/2020 des Robert-Koch-Instituts vom 23.04.2020 Rechnung, in dem es heißt: „Eine schrittweise und altersadaptierte Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind daher aus fachlicher Sicht vertretbar, ...“ Ferner heißt es dort: „Aufgrund der ungeklärten Rolle von Übertragungen zwischen Kindern und Jugendlichen (...) sollte initial jedoch der Schwerpunkt auf der Zulassung älterer Jahrgänge liegen, da sich diese am ehesten an Abstands- und Hygieneregeln halten können.“ Das Vorgehen trägt auch dazu bei, mit dieser Altersgruppe von Schülern Erfahrungen in der Umsetzung von Abstands- und Hygieneregeln zu gewinnen, die für weitere Schritte der Öffnung auch für andere Klassenstufen zu einem späteren Zeitpunkt wertvoll sind.

Dass Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausgenommen werden, begründet sich mit der hohen Vulnerabilität dieser Schülergruppe.

Abweichende Regelungen sind auch für die Klinik- und Krankenhaus-schulen vertretbar, da hier angesichts kleinster Gruppengrößen bis hin zu ganz individuellen Lösungen der Infektionsschutz gewahrt werden kann. Entsprechende Entscheidungen, die auch die besonderen Gegebenheiten vulnerabler Schülerinnen und Schüler beachten, können nach gründlicher einzelfallbezogener Abwägung vor Ort durch die Schulleitung der Klinik- und Krankenhausschule im Einvernehmen mit der Klinikleitung getroffen werden.

Vertretbar ist auch die Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken. Auch hier ist unter Berücksichtigung der Gesamtbelegung der Schule die Einhaltung der in der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger. Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

Zu Ziffer 1.2: Für den Zeitraum bis 22. Mai entfallen grundsätzlich – abgesehen von der Notbetreuung entsprechend Ziffern 3 bis 6 – die Betreuungsangebote. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten, auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 in der Altersgruppe bis zehn Jahren weiterhin hoch ist. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 1.3.: Die Ziffer stellt klar, dass auch Internate von der bisherigen Schließung umfasst sind. Ausnahmen von der Schließung werden für die begrenzte Gruppe von Schülern, für die wieder ein unterrichtliches Angebot realisiert wird oder die an Prüfungen teilnehmen, eröffnet.

Zu Ziffer 1.4: Die Ziffer flankiert die vorgenannten Maßnahmen mit einem entsprechend differenzierten Betreuungsverbot der Schulen und Betreuungseinrichtungen.

Amtliche Bekanntmachung

Zu Ziffern 1.5 und 1.6: Die Regelungen für einen sehr begrenzten Personenkreis folgen der Logik, Prüfungen zu ermöglichen – auch für Abiturienten an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und Prüfungsteilnehmer an den Sportoberschulen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

Zu Ziffer 2: Die Einrichtung der Betreuungsangebote für Kinder von Beschäftigten der Infrastruktur nach Anlage 1 ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der genannten Einrichtungen und Betriebe zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, wenn Eltern den Dienst bzw. die Arbeit nicht ausüben können, weil eine Kinderbetreuung in dieser Zeit nicht gewährleistet wird. Damit würde wiederum die Bekämpfung der Pandemie mit Covid-19 im Freistaat Sachsen erheblich erschwert beziehungsweise entscheidend verhindert. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert, um – angemessen mit Blick auf den jeweiligen Stand des Infektionsgeschehens die schrittweise Öffnung weiterer Wirtschaftsbereiche und Einrichtungen zu flankieren.

Mit der Öffnung der 4. Klassen der Grundschulen einschließlich eines schulischen Angebotes sowie eines Betreuungsangebotes für diese Klassenstufe ist es geboten, um die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen zu begrenzen, die Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis 3 der Grundschulen möglichst an einen anderen Ort – nämlich den Hort – zu verlagern und dazu grundsätzlich das Personal der Hortträger einzusetzen.

Mit Blick auf die spezifischen Bedürfnisse von Förderschülern und die insgesamt kleineren Gruppen- und Klassengrößen an den Förderschulen soll die Notbetreuung hier grundsätzlich an den Förderschulen verbleiben.

Zu Ziffer 3: Durch die Begrenzung der Personengruppen, die einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben, wird gewährleistet, dass nur ein Teil von Kindern und Schülerinnen und Schüler in den Betreuungseinrichtungen und Schulen verbleibt. So ist sichergestellt, dass die allermeisten Schülerinnen und Schüler und Kinder im Zeitraum der Geltung der Allgemeinverfügung nicht in den Schulen und Betreuungseinrichtungen sind und somit eine weitreichende Unterbrechung von Infektionsketten gewährleistet wird.

Grundsätzlich müssen beide Elternteile oder beide Personensorgeberechtigte in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig sein. In den im zweiten Anstrich geregelten Fällen reicht es aufgrund der besonders herausgehobenen Stellung dieser Tätigkeiten aus, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig ist und der anderen Berechtigten an der Betreuung aus beruflichen Gründen gehindert ist.

Zu Ziffer 4: Die Ziffer regelt den Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf Notbetreuung.

Zu Ziffer 5: Ein Anspruch besteht auf Notbetreuung darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesem Fall bedarf es zur Notbetreuung nur der Zustimmung des Jugendamtes.

Zu Ziffer 6: Vor dem Hintergrund der weiteren Entscheidungen zur stufenweisen Öffnung unter Beachtung des fortgehenden Infektionsgeschehens, um einen unkontrollierten Wiederanstieg des Infektionsgeschehens zu vermeiden, ist ein Anspruch auf Notbetreuung für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationskinder) im Lebensalter bis zur Einschulung durchaus vertretbar. Für diese Kinder wurde aufgrund ihrer persönlichen Situation ein Förderbedarf festgestellt.

Zu Ziffer 7: Hier handelt es sich um die an anderer Stelle der Allgemeinverfügung getroffene Regelung, die nunmehr aus Gründen der Systematik hier verortet wird.

Zu Ziffer 8: Die Personensorgeberechtigten dürfen die Kinder nicht in die Einrichtungen bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII tritt dementsprechend zurück.

Zu Ziffer 9: Die Bußgeldbewährung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 10: Ziffer 10 regelt das gestaffelte Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung und das entsprechende gestaffelte Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, Aktenzeichen 15- 5422/4.

Dresden, den 1. Mai 2020

Dagmar Neukirch Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Anlage 1

Übersicht der Sektoren mit Anspruch auf Notbetreuung

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sächsischer Landtag
- Polizei
- Justizvollzug, einschließlich Ausbildungsstätten
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Krisenstabpersonal
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Opferschutzeinrichtungen
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen

- gen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit und der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Sozialverbände
- Notarinnen und Notare einschließlich betriebsnotwendiges Kanzleipersonal
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich betriebsnotwendiges Kanzleipersonal
- Steuerberaterinnen und Steuerberater einschließlich betriebsnotwendiges Kanzleipersonal

- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung, Kreislaufwirtschaft)
- Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal)

Amtliche Bekanntmachung

- ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal)
- Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal)
- Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Parsedruckerzeugnissen
- Banken und Sparkassen
- Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal)
- Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Gesetzliche Unfallversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Bestattungswesen

Wirtschaft und Handel

- Ernährungswirtschaft und Land- und Forstwirtschaft
- Lebensmittelhandel und -großhandel
- Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs
- Verkaufspersonal im Einzelhandel

- Handwerker
- Gewerkschaften

Gesundheit und Soziales

- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung
- Praxen von Gesundheitsfachberufen
- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Apotheken und Sanitätshäuser
- Heilberufekammern (betriebsnotwendiges Personal)
- Labore
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- ambulante, teilstationäre, stationäre Einrichtungen und Dienste für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal für die genannten Einrichtungen

- Beratungskräfte für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Beschäftigte der stationären und ambulanten Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschäftigte der Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,
- Tierpfleger in Tierheimen, Tierparks und Zoos

Bildung und Erziehung

- Schuldienst (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) und Ausbildungseinrichtungen der Behörden einschließlich Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf, einschließlich Reinigungspersonal
- Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertagespflege sowie Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung, einschließlich Reinigungspersonal

Informationen an die Stadträte 22.04.2020

Durch die am 20. April in Kraft getretene neue Corona-Schutz-Verordnung, ist im Hinblick auf die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen im Grundsatz keine Änderung eingetreten. Nach wie vor gilt, dass die Durchführung von Sitzungen möglich ist, wenn sie notwendig sind. Dabei ist zu überprüfen, ob eine Beratung und Beschlussfassung dringend erforderlich ist oder dies auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Hier prüfen wir ständig die Gegebenheiten und haben auf dieser Grundlage auch die vergangene Stadtratssitzung im März durchgeführt. Im April bestand dazu keine Notwendigkeit.

Unabhängig davon, informieren wir in gewohnter Art und Weise gern über einige Aktivitäten im Stadtgebiet.

1. Corona-Virus

Über den aktuellen Stand zum Thema Corona-Virus bzw. der aktuell gültigen Verordnungen verweisen wir auf die fast täglich erscheinenden Informationen der Stadtverwaltung. Die Bürgeranfragen nehmen zurzeit einen absoluten Schwerpunkt unserer Arbeit ein. Ein Großteil unserer Mitarbeiter, die in zwei getrennten Gruppen 7 Tage die Woche arbeiten, ist im Wesentlichen mit der Beantwortung von Bürgeranfragen, am Telefon, per Email, am Fenster im Bürgerbüro, in



den sozialen Netzwerken, auf Rundgängen etc. befasst. Darüber hinaus versuchen wir, das Tagesgeschäft weitest gehend aufrecht zu erhalten.

2. Schulbetrieb Oberschule Wilsdruff



Gemäß der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 über Einstellung des Betriebs von Schulen

und der Kindertagesbetreuung, finden ab dem 22. April 2020 an der Oberschule Wilsdruff Prüfungsvorbereitungen für die Abschlussklassen statt. Nach aktuellem Stand betrifft das rund 90 Schüler. Das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung hat der Oberschule eine Erstausrüstung an Schutzausrüstung (Masken, Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt. Die Stadt Wilsdruff wird die Schüler mit weiteren wiederverwendbaren Masken ausstatten, damit die Schüler vor allem auf dem Schulweg in den öffentlichen Verkehrsmitteln stets eine Maske zur Verfügung haben. Auch der Reinigungsplan wurde an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

3. Schulbetrieb Grundschulen

Aufgrund der aktuellen Informationen, wird davon ausgegangen, dass ab dem 4. Mai 2020 für die 4. Klassen der Grundschulen ebenso die



Informationen an die Stadträte 22.04.2020

Schulen geöffnet werden. Damit wir die Erstausstattung mit Masken auch für unsere Grundschüler vorbereiten können, wurden die Schulen nach ihrem Bedarf und entsprechenden Schülerzahlen angefragt. Alle Grundschulen haben einen Bedarf gemeldet und die Bestellung der Masken ist entsprechend dieser Bedarfsmeldung bereits erfolgt.

4. Ganztagsangebote in den Schulen

Das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank (SAB) zur elektronischen Antragstellung wurde erweitert. Für alle Schulen in Trägerschaft der Stadt Wilsdruff wurden im Februar die GTA-Anträge für das Schuljahr 2020/2021 über das För-



derportal eingereicht. Des Weiteren mussten die Anträge, mit Unterschrift des Schulleiters und dem Schulstempel versehen, postalisch eingereicht werden. Eine Eingangsbestätigung der Anträge seitens der SAB haben wir erhalten. Eine Bewilligung der Anträge steht noch aus. Für das gesamte Schuljahr 2020/2021 rechnen wir mit Gesamtkosten von ca. 180.000 Euro.

5. Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff



Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff ist an allen Standorten einsatzfähig. Höchste Priorität aktuell stellt die Ersatzbeschaffung einer neuen Verwaltungssoftware dar, da die bisherige Lösung kurzfristig zum 30. Juni 2020 eingestellt wird. Es wird angestrebt, nun eine zentrale Software der Leitstelle einzusetzen, welche die entsprechenden Schnittstellen zwischen Einsatzführung und Verwaltung hat. Die Entscheidung hierzu muss spätestens bis Ende Mai getroffen werden.

6. Breitbandausbau



Die Bauarbeiten für den geförderten Breitbandausbau durch die Telekom konnte in fast allen Bereichen abgeschlossen werden. Hier schließt sich nun die Baudokumentation an.

Lediglich im Bereich des Netzverteilers in Mohorn OT Grund laufen noch die Arbeiten zur Erschließung. Hier sind allerdings die Auswirkungen der Corona-Krise sichtbar und es wird mit Unterbrechungen bzw. Einschränkungen gerechnet. Von der Einschränkung betroffen sind aktuell nur die zu erschließenden Adressen der Hetzdorfer Straße und Obergrund. Die konkrete zeitliche Verzögerung kann aktuell noch nicht benannt werden.

7. Haushalt der Stadt Wilsdruff

Der am 26. März 2020 beschlossene 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde am 30. März 2020 bei der Rechtsaufsicht zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Der entsprechende Bescheid liegt uns noch nicht vor. Wir rechnen damit Anfang Mai. Die konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Wilsdruff können derzeit noch nicht beziffert werden.



8. Stand Ausschreibung Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)



Am 17. April 2020 fanden die Vorstellungsgespräche für die Ausbildungsstelle zum Verwaltungsfachangestellten

(m/w/d) statt. Aus insgesamt 9 Bewerbern wurden 5 zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Davon sind 3 erschienen, 2 hatten bereits anderweitig eine Zusage. Wir hoffen den Ausbildungsplatz geeignet besetzen zu können.

9. Stand Ausschreibung Sekretariat Beigeordneter (m/w/d)

Insgesamt sind 25 Bewerbungen für die Stelle „Sekretariat Beigeordneter“ bei uns eingegangen. Anhand einer Bewertungsmatrix mit verschiedenen Kriterien werden 11 Bewerber (m/w/d) im Mai 2020 zum Auswahlgespräch eingeladen. An den Gesprächen nehmen aufgrund der aktuellen Situation Bürgermeister Ralf Rother, Beigeordneter Andreas Clausnitzer und Tina Schwerdtner teil.

10. Waldbad Grund

Das Bad ist in einem sehr guten Zustand. Pflegemaßnahmen und Instandsetzungen wurden ausgeführt. Aufgrund der Corona-Situation muss die Eröffnung der Badesaison verschoben werden. Es bleibt abzuwarten, ob überhaupt und ab wann Freibäder im Jahr 2020 öffnen dürfen. Die für das Waldbad eingeteilten Mitarbeiter werden umgesetzt und übernehmen Aufgaben des Bauhofes.



11. Neubau Gymnasium

Der Bau des Gymnasiums geht trotz erschwelter Bedingungen durch die Corona-Situation weiter. Die Gewerke arbeiten in guter Kooperation zusammen und die Baustelle kann im angezogenen Tempo weitergeführt werden. Im nördlichen Außenbereich wird durch die Firma Saule das Gelände reguliert und für die befestigten Flächen der Fußwege und der Anlieferzone für die Kochküche wird der jeweils notwendige tragfähige Unterbau hergestellt, mit beginnenden Pflasterarbeiten. Gleichzeitig entsteht der Unterbau der nördlichen Außentreppe und es erfolgen Arbeiten zur Fußweggestaltung



und zu den Fahrradstellplätzen parallel im Süd- und Nordbereich in der Baubewegung von Ost nach West. Bäume und Sträucher wurden bereits angeliefert und stehen bereit zur Sommerbepflanzung.

Die Dachdeckerarbeiten sind bis auf wenige Restleistungen für Regenfallrohranschlüsse fertig gestellt. Die Fassadenarbeiten wurden beendet und konzentrieren sich derzeit auf einzelne Sockelanschlüsse. Im ersten Treppenhaus wurde der Betonwerkstein verlegt. Das Material für das zweite Treppenhaus liegt bereit. Die Arbeiten für Wand- und Bodenfliesen sind in den ersten beiden Sanitärbereichen sowie in der Kochküche abgeschlossen. Der Kautschuk-Bodenbelag ist großräumig bereits verlegt worden und geht kontinuierlich weiter.

Informationen an die Stadträte 22.04.2020

Die Fachraumausstattung beginnt in der 18. KW nach der Erstpflge des Kautschukbelages in dem Gebäudeteil. Die Arbeiten zu den Trockenbau-Decken sind abgeschlossen und die Spachtel- und Malerarbeiten erfolgen gemäß dem Baufortschritt bei gemeinsamer Raumgerüstnutzung. In Bezug auf die Lüftungsanlage wird in der 18. KW eine Lüftungsabnahme als probeweises Anfahren erfolgen. Hinsichtlich des Gewerkes Elektrik erfolgen derzeit Feinmontagearbeiten, wie Beleuchtungskörpermontage und Einbau von Lautsprechern. Die Sanitärfirma arbeitet abstimmd zu den Fliesenarbeiten. Einige Materialien, wie Sanitärgegenstände, Betonwerkstein aus Italien (der Bodenbelag für die Treppenhäuser), Teile von Sportgeräten, Holztüren u. a., unterliegen der derzeitigen Situation von Lieferschwierigkeiten, der mit Anstrengung entgegengewirkt wird. Die letzte noch fehlende Ausschreibung „Beschilderung“ wird Ende April veröffentlicht.

12. Erweiterung Kita „Sonnenschein“ Haus II + Sanierung Dach und Fassade

Für die Erweiterung des 1. OG und des Dachgeschosses in der Kita „Sonnenschein“ Haus II in Wilsdruff, Landbergweg 14, werden derzeit nur noch Restarbeiten ausgeführt. Der komplette Bodenbelag im Kindergartenbereich und auch der Musikschule wurde verlegt. Durch den Maler sind nur noch Ausbesserungsarbeiten zu erledigen und alle Zargen mit Türen wurden eingebaut. Nach einer ersten Grobreinigung können vereinzelt Räumlichkeiten durch den Kindergarten für die zukünftige Nutzung vorbereitet werden.



Ab ca. Mitte Mai bieten die zwei neuen Gruppenzimmer Platz für zusätzlich bis zu 40 Kinder in der Einrichtung. Die Gesamtkapazität wird dann auf 120 Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt aufgestockt. Das 1. OG verfügt über einen eigenen Sanitärtrakt, Verteilküche und einen Garderobenraum. Aufgrund der aktuellen Lage, sind die behördlichen Abnahmen derzeit schwierig zu realisieren. Wir sind aber optimistisch, dass diese zum Stichtag erfolg-

reich absolviert werden können und so alle notwendigen Genehmigungen vorliegen. Parallel zum Innenausbau erfolgt hier die Sanierung von Dach und Fassade. Die alte Fassade wurde abgeschlagen und bereits teilweise durch neuen Dämmputz ersetzt. Diese Arbeiten werden hier weitergeführt. Das alte Dach wurde ebenfalls abgedeckt und die neue Unterkonstruktion hergestellt. Für das Leiterzimmer der Kindereinrichtung im DG wurde ein zusätzliches Dachfenster eingebaut und in einem Musikraum die vorhandene Gaube als einziges Fenster des Raumes verbreitert. Ein neuer Lichtschacht im Flur des Dachgeschosses bietet hier Tageslicht für den Musikschulbereich. Nach Fertigstellung des Außenputzes werden an den Fenstern Raffstores angebracht. Alle Arbeiten laufen hier entsprechend der ursprünglichen Planung. Die Fertigstellung ist hier für Ende Juni 2020 vorgesehen.

13. Reinigung in den öffentlichen Gebäuden



Durch die aktuelle Situation rund um Corona und der damit verbundenen Sperrung von Turnhallen und der Notbetreuung der Kinder in den Einrichtungen, gibt es auch Änderungen in der täglichen Reinigung und Grundreinigung. In den Schulen erfolgen alle notwendigen Reinigungsarbeiten, die aufgrund der Notbetreuung notwendig sind. Zusätzlich wurden angefallene Arbeiten ausgeführt, zu denen sonst nicht immer Zeit war. Außerdem wurden Arbeiten vorgezogen. So wurden z. B. in der Saubachtalhalle und der Turnhalle Wilsdruff die Grundreinigung der Böden ausgeführt. Ebenso die Grundreinigung des Stadt- und Vereinshauses in Wilsdruff. In der Oberschule Wilsdruff sowie der Grundschule in Oberhermsdorf wurden die Glasreinigungen durchgeführt. Auch die Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeit in der Oberschule in Wilsdruff ist sichergestellt. So erfolgt hier ab 22. April 2020 täglich eine desinfizierende Reinigung aller in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Toiletten. Für die weitere Entwicklung in den jeweiligen Objekten sind wir im ständigen Austausch mit den Reinigungsfirmen. Material, wie Seife, Toiletten- und Handtuchpapier sowie Desinfektionsmittel, ist überall vorrätig.

14. Schadeninstandsetzung Rettungswache Wilsdruff

An der Rettungswache in Wilsdruff kam es zu einer Beschädigung am Tor des Rettungsdienstfahrzeuges. Die Halle musste zwischenzeitlich aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Die Kostenregulierung konnte hier mit der Versicherung geklärt werden. Parallel dazu wurden mit den Baufirmen bereits Abstimmungen für die Ausführung vorgenommen. Es wurden die Baufirmen kontaktiert, die im vergangenen Jahr ebenfalls die Arbeiten ausgeführt haben. Ab ca. Mitte März wurde mit den Arbeiten begonnen.



Diese sind größtenteils bereits abgeschlossen und die Halle kann wieder genutzt werden. Lediglich die Malerarbeiten sind hier noch offen, die aber erst nach der Trockenzeit des Mauerwerks und des Putzes ausgeführt werden können.

15. Freilichtmuseum für Sachsens Mitte

Wie in allen Lebenslagen schlagen sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch auf das Projekt „Freilichtmuseum für Sachsens Mitte“ nieder. Die nächsten Schritte wären die Durchführung von Veranstaltungen verschiedener Art gewesen, die unter den derzeitigen Bedingungen nicht realisierbar sind. So hat sich die Verwaltung entschieden, die geförderte Planstelle für das Projekt um sechs Monate auszusetzen und diese hinten an die befristete Zeit anzuhängen. Währenddessen läuft das Förderprojekt an sich aber weiter. Ein sächsisches Kulturbüro



Informationen an die Stadträte 22.04.2020

wurde Anfang März damit beauftragt, die Konzeptionen für Sammlung, Museumspädagogik, Marketing und vor allem das wirtschaftliche Konzept zu erstellen. Die Zwischenergebnisse sollten im Juni in einem Kolloquium diskutiert, die Endergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung Ende des Jahres vorgestellt werden. Beide Veranstaltungen werden entsprechend den aktuellen Ereignissen verschoben.

Die Informationsveranstaltung Anfang des Jahres in Helbigsdorf hatte ein großes Interesse am Projekt gezeigt. Die meisten Einwohner wünschten sich, regelmäßig über den aktuellen Stand informiert zu werden, viele erbaten auch eine aktive Einbindung in den Planungsprozess. Dem gerecht zu werden, waren weitere Veranstaltungen mit Bürgerbeteiligung geplant sowie die Gründung eines Vereins zur Förderung der ländlichen Baukultur. Auch dies musste zunächst verschoben werden. Sobald es diesbezüglich Neuigkeiten gibt, wird zeitnah darüber berichtet. Bitte melden Sie sich schon jetzt jederzeit mit Fragen und Hinweisen dazu.

Bis Herr Arnswald im November seine Stelle wieder fortführt, bleibt er natürlich ehrenamtlich für das Projekt tätig und ist jederzeit Ansprechpartner für konstruktive Kritik und Angebote zur Unterstützung des Projektes.

16. Bahnbrücke Kesselsdorf

Das Ingenieurbüro Bartsch aus Freiberg erarbeitet ein Leistungsverzeichnis zum Einbau einer Spritzbetonschale, die rückwärtig im Bauwerk verankert wird und somit den Absturz einzelner



Teile der Klinkerschale verhindert. Mit der Realisierung der Maßnahme kann das Bauwerk wieder für den Fußgänger- und Radverkehr nutzbar gemacht werden. Es ist mit Kosten von ca. 50.000 Euro zu rechnen.

17. EUGAL Trasse

Nachdem zum Ende des letzten Jahres die Arbeiten an der Gasleitung abgeschlossen wurden, sollten ab März die aufgegrabenen Wege wiederhergestellt werden. Das hat sich verzögert. Am 29. April gibt es eine Begehung mit den Firmen Streicher und BöFi, die die Arbeiten ausführen sollen. Dabei wird der erforderliche Leistungsumfang festgelegt.

18. Pflasterinstandsetzung Nossener Straße Wilsdruff

Die Nossener Straße weist seit einiger Zeit, insbesondere im rechten Fahrbahnbereich, eine erhebliche Spurrillenbildung auf. Diese soll aus Mitteln der Instandsetzungspauschale beseitigt werden. Zur Ausführung der Leistung wurden 5 Firmen angefragt. Am 24. April findet die Submission statt. Die Leistungen sollen dann kurzfristig umgesetzt werden. Für die Bauausführung ist eine Vollsperrung der Straße notwendig, die Fußwege können aber weiter genutzt werden.



19. Bauvorhaben Advita Kesselsdorf

Derzeit gibt es folgenden Zeitplan:

- Rohbaufertigstellung im August 2020
- Verschluss Gebäudehülle bis Ende 2020
- Ausbau: September 2020 bis August 2021
- Eröffnung: September 2021

Weitere Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bauablauf kann es geben. Eine diesbezügliche Abschätzung ist heute noch nicht möglich.

20. Erweiterung Oberschule Wilsdruff

Aufgrund der bestehenden Raumanforderungen wurde, gemeinsam mit dem Architekturbüro Fellendorf, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie eine Erweiterung der Oberschule in Wilsdruff geprüft. Herr Fellendorf hat seinerzeit bereits die Machbarkeitsstudie für die Errichtung des Gymnasiums Wilsdruff erarbeitet.

Wir sind sehr froh, dass eine Erweiterung des sehr schönen und denkmalgeschützten Baukörpers unserer Oberschule, grundsätzlich möglich erscheint. Aktuell laufen die Abstimmungen mit der Schulleitung und die Überarbeitung des Raumkonzeptes. Nunmehr ist das Architekturbüro damit beauftragt, einen Zeitplan zu erstellen, um den weiteren Werdegang bis zu einer Fördermittelbeantragung im September 2020 darzulegen.

21. Umbauarbeiten in der Stadtverwaltung

Die Umbauarbeiten in der Stadtverwaltung haben sich in den letzten Wochen etwas in die Länge gezogen. Geschuldet war dies den aufwendigen Elektroarbeiten, welche erst einen gewissen Fortschritt erlangen mussten, damit die anderen Gewerke beginnen konnten. Dennoch wurde mittlerweile ein sichtbarer Fortschritt erzielt. Die Räume im Erdgeschoss und im 1. OG sind, bis auf Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten und die Elektrofeininstallation, fertiggestellt. Das Behinderten-WC wird in dieser Woche fertig gefliest, dann kann auch dort die Feininstallation der Sanitärobjekte beginnen. Im 2. OG konnten bereits Maurer- und Trockenbauarbeiten durchgeführt werden. Die Elektroinstallationen aus den unteren Etagen wurde weitergeführt und für die Verlegung in den Bestandsbüros im 2. OG und im DG vorbereitet. Die Elektroarbeiten stellen sich allgemein so schwierig dar, da es kaum Bestandspläne zum alten Leitungsbestand gibt und die Verkabelung der Elektro- und Datenleitungen in den neuen Hausanschluss- und Serverraum geführt werden muss.



Sobald die Büros im EG und im 1. OG fertig sind, können weitere Bauabschnitte im EG und im 1. OG freigeräumt und die Arbeiten in diesen Bereichen fortgeführt werden.

22. Instandsetzungsarbeiten durch den Bauhof

Durch den Bauhof der Stadt Wilsdruff wurden aufgrund der guten Wetterlage folgende zusätzliche Aufgaben erledigt:

Grumbach

- Am Oberen Bach: Instandsetzung Pflaster
- Bushaltestelle Mitteldorf: Pflaster gehoben (ca. 60 lfdm)
- Bahnhofsring: Schleusen bzw. Pflaster gehoben/gesenkt
- Kesselsdorfer Straße: Schleusen bzw. Pflaster gehoben/gesenkt

Informationen an die Stadträte 22.04.2020 | Öffentliche Bekanntmachungen

Limbach

- Zum Rittergut: Pflastersteifen und Schleuse gehoben

Instandsetzung Bankette

- Limbach Richtung Helbigsdorf
- Grumbach Richtung Fördergersdorf
- Braunsdorf nach Kleinopitz



Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren.
Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0 • Fax: 037208 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel-Verlag & Druck KG. **Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung** sind Kerstin Röthig, Telefon 035204 463-102 und Anja Richter, Telefon: 035204 463-101 • E-Mail: amtsblatt@svwilsdruff.de. • **Fotos:** Stadtverwaltung **Auflage:** Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt. **Nächster Termin Amtsblatt:** Das Amtsblatt erscheint am 28.05. und Redaktionsschluss ist am 18.05. (bis 12:00 Uhr). Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Stadtverwaltung Wilsdruff eingehen, nicht mehr für dieses Amtsblatt berücksichtigt werden können.

Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022

Nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) sind Kinder, die bis zum 30. Juni 2021 das sechste Lebensjahr vollenden (Geburtszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015), von ihren Erziehungsberechtigten zum Schulbesuch in einer Grundschule im zuständigen Schulbezirk anzumelden.

Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden. In Ausnahmefällen können Kinder auch vorzeitig eingeschult werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand erreicht haben.

Die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Wilsdruff findet im Sekretariat der jeweiligen Grundschule im zuständigen Schulbezirk statt.

- **Grundschule Mohorn, Schulberg 10, 01723 Wilsdruff, OT Mohorn**
Donnerstag, 3. September 2020, von 07:30 bis 17:00 Uhr
- **Grundschule Oberhermsdorf, Hauptstraße 24, 01737 Wilsdruff, OT Oberhermsdorf**
Donnerstag, 3. September 2020, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- **Grundschule Wilsdruff, Nossener Straße 21 a, 01723 Wilsdruff**
Mittwoch, 2. September 2020, von 07:30 bis 18:00 Uhr

Zu den **jeweiligen Schulbezirken** gehören folgende Ortsteile:

- **Grundschulbezirk Mohorn:** Blankenstein, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde und Mohorn
- **Grundschulbezirk Oberhermsdorf:** Braunsdorf, Kesselsdorf, Kleinopitz und Oberhermsdorf
- **Grundschulbezirk Wilsdruff:** Birkenhain, Grumbach, Kaufbach, Limbach und Stadt Wilsdruff

Dies gilt auch für die Kinder, die im Schuljahr 2020/2021 zurückgestellt wurden bzw. vorzeitig eingeschult werden sollen. Zur Anmeldung sind

- die Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes
 - der Personalausweis der/des Personensorgeberechtigten
 - der Sorgerechtsnachweis bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten
 - der Impfausweis
- vorzulegen.

Bei der Anmeldung ist die Teilnahme des Kindes nicht erforderlich. Alle Eltern und sonst Sorgeberechtigten werden gebeten, ihr Kind in ihrem entsprechenden Schulbezirk anzumelden.

Fundbüro

Folgende Fundsachen des letzten Halbjahres können in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Bürgerbüro, Nossener Straße 20, Telefon: 035204 463-123, erfragt oder abgeholt werden:

- **Handy** vom 10.11.2019 in Blankenstein ■ **1 Fahrrad** vom 21.11.2019 in Wilsdruff ■ **Handschuhe** vom 17.12.2019 in Kesselsdorf ■ **Turnbeutel** mit Bekleidung vom 16.01.2020 in Wilsdruff ■ **Schmuckkette** vom 30.01.2020 in Wilsdruff ■ **1 Schlüssel** vom 03.01.2020 in Wilsdruff ■ **1 Schlüssel** vom 06.02.2020 in Wilsdruff ■ **Bargeldfund** vom 24.02.2020 in Herzogswalde ■ **Kindergeldbörse** vom 05.03.2020 in Wilsdruff ■ **Handy** vom 13.03.2020 in Wilsdruff ■ **1 Schlüssel** mit Schild vom 30.03.2020 in Wilsdruff

Öffentliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für 2019 und 2020**

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.03.2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

| | bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von | Erhöhung um | Verminderung um | Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|--------------|--------------------|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| - ordentliche Erträge | 29.132.940,00 | 1.541.600,00 | 0,00 | 30.674.540,00 |
| - ordentliche Aufwendungen | 31.003.400,00 | 2.075.350,00 | 0,00 | 33.078.750,00 |
| - Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) | -1.870.460,00 | 0,00 | 533.750,00 | -2.404.210,00 |
| - außerordentliche Erträge | 400.000,00 | 0,00 | 140.000,00 | 260.000,00 |
| - außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) | 400.000,00 | 0,00 | 140.000,00 | 260.000,00 |
| - Gesamtergebnis | -1.470.460,00 | 0,00 | 673.750,00 | -2.144.210,00 |
| - veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 1.470.460,00 | 0,00 | 673.750,00 | 2.144.210,00 |
| - Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 25.678.540,00 | 1.541.600,00 | 0,00 | 27.220.140,00 |
| - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 24.401.200,00 | 2.075.350,00 | 0,00 | 26.476.550,00 |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf | 1.277.340,00 | 0,00 | 533.750,00 | 743.590,00 |
| - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.637.800,00 | 1.047.200,00 | 0,00 | 3.685.000,00 |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.216.940,00 | 4.211.560,00 | 0,00 | 7.428.500,00 |
| - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -579.140,00 | 0,00 | 3.164.360,00 | -3.743.500,00 |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag | 698.200,00 | 0,00 | 3.698.110,00 | -2.999.910,00 |
| - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 2.900.000,00 | 0,00 | 2.900.000,00 |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 698.200,00 | 14.800,00 | 0,00 | 713.000,00 |
| - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -698.200,00 | 2.885.200,00 | 0,00 | 2.187.000,00 |
| - Änderung des Finanzmittelbestandes | 0,00 | 0,00 | 812.910,00 | -812.910,00 |

Öffentliche Bekanntmachungen

■ § 2

| | | |
|---|------------|------------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 0,00 EUR |
| | auf | 2.900.000,00 EUR |

■ § 3

| | | |
|---|------------|----------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) | von bisher | 0,00 EUR |
| | auf | 0,00 EUR |

■ § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, bleibt unverändert.

■ § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Wilsdruff, 07.05.2020

Ralf Rother
Bürgermeister (Siegel)

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.05.2020 wurde die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung bestätigt und die Nachtragsatzung, einschließlich des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 und aller Anlagen, genehmigt. Die Satzung wurde am 07.05.2020 ausgefertigt und wird bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt hiermit, entsprechend der Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der geltenden Fassung, mit dem Hinweis, dass die 1. Nachtragsatzung 2020, einschließlich des gesamten Haushaltsplanes, in der Zeit vom **18.05.2020 bis einschließlich 28.05.2020 öffentlich zu den üblichen Dienstzeiten** zur kostenlosen Einsicht in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Kämmererei, Zimmer 40, ausgelegt wird. Die Nachtragsatzung tritt damit zum 01.01.2020 in Kraft.

Veröffentlichungen Dritter

Die Volkshochschule ist weiterhin für Sie da!

Die Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat ihren Kursbetrieb auch bis auf Weiteres ausgesetzt. Es finden keine Präsenz-Kurse in der Volkshochschule statt. Dafür bietet sie im Mai folgende Onlinekurse für zu Hause an:

Aktuelle Online-Kursangebote

- **20F10110 O, Und was wird morgen sein? Neue Berufe und Strukturwandel - Onlinekurs**, Mo, 04.05.2020, 19:00 - 21:00 Uhr, 1 x 2 Std., 0,00 €
- **20F30228DO, Achtsamkeit zur Stressbewältigung-Praxisseminarreihe - Onlinekurs**, Di, 05.05.2020 - 26.05.2020, 09:00 - 10:00 Uhr, 4 x 1 Std, 20,00 €
- **20F30228EO, Achtsamkeit zur Stressbewältigung-Vortragsreihe - Onlinekurs**, Di, 05.05.2020 - 26.05.2020, 14:00 - 15:00 Uhr, 4 x 1 Std, 20,00 €
- **20F30321CO, Gesund und Fit - Ganzkörperkräftigung in den eigenen vier Wänden - Onlinekurs**, Di, 05.05.2020 - 02.06.2020, 17:00 - 17:45 Uhr, 5 x 1 UE, 19,00 €
- **20F30228FO, Achtsamkeit am frühen Morgen - Onlinekurs**, Mi, 06.05.2020 - 27.05.2020, 07:30 - 08:00 Uhr, 4 x 1 UE, 10,00 €
- **20F30229DO, Atme dich gesund - Mit Atemübungen entspannt in den Tag - Onlinekurs**, Mi, 06.05.2020 - 03.06.2020, 08:30 - 09:15 Uhr, 5 x 1 UE, 19,00 €
- **20F30223DO, Qigong - Bequem zu Hause entspannen - Onlinekurs**, Mi, 06.05.2020 - 03.06.2020, 16:00 - 16:45 Uhr, 5 x 1 UE, 19,00 €
- **20F10126 O, Und was wird morgen sein? Smart City & autonomes Fahren - Onlinekurs**, Mi, 06.05.2020, 19:00 - 21:00 Uhr, 1 x 2 Std., 0,00 €
- **20F30321EO, Pilates - Bequem zu Hause bewegen - Onlinekurs**, Do, 07.05.2020 - 28.05.2020, 09:00 - 09:45 Uhr, 3 x 1 UE, 11,00 €
- **20F30321DO, Pilates - Bequem zu Hause bewegen - Onlinekurs**, Do, 07.05.2020 - 28.05.2020, 10:30 - 11:15 Uhr, 3 x 1 UE, 11,00 €
- **20F10116 O, Auf der Suche nach Eindeutigkeit - vhs unterwegs - Onlinekurs**, Do, 07.05.2020, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 x 2 UE, 0,00 €
- **20F30337BO, Dance Fitness - Bequem zu Hause bewegen - Onlinekurs**, Mo, 11.05.2020 - 25.05.2020, 11:00 - 11:30 Uhr, 3 x 1 UE, 11,00 €
- **20F10127 O, Abgehängte Klein- und Mittelstädte - Wege aus der Peripherisierung - Onlinekurs**, Di, 12.05.2020, 19:00 - 21:00 Uhr, 1 x 2 Std., 0,00 €
- **20F30224CO, Qigong - Einfache erste Schritte - Bequem zu Hause entspannen - Onlinekurs**, Fr, 15.05.2020, 14:00 - 15:00 Uhr, 1 x 1 Std., 5,00 €

Veröffentlichungen Dritter

- **20F30321FO, Rückenfit - Bequem zu Hause bewegen - Onlinekurs**, Mo, 18.05.2020 - 25.05.2020, 12:00 - 12:45 Uhr, 2 x 1 UE, 8,00 €
- **20F10117 O, Gerd Müller oder „Wie das große Geld in den Fußball kam“ - vhs unterwegs - Onlinekurs**, Mo, 18.05.2020, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 x 2 UE, 0,00 €
- **20F10118 O, Brasilien: Die Zerstörung der Demokratie - vhs unterwegs - Onli-**

nekurs, Mi, 27.05.2020, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 x 2 UE, 0,00 €

- **20F30204DO, Hatha Yoga - Mittelstufe - Von sanft bis fordernd - Onlinekurs**, Do, 28.05.2020 - 25.06.2020, 20:00 - 21:00 Uhr, 5 x 1 Std., 25,00 €
- **20F30224DO, Qigong - Einfache erste Schritte - Bequem zu Hause entspannen - Onlinekurs**, Fr, 29.05.2020, 15:00 - 16:00 Uhr, 1 x 1 Std, 5,00 €

Im Internet unter www.vhs-ssoe.de kann das gesamte Onlineangebot der Volkshochschule eingesehen und die Anmeldung vorgenommen werden. Informationen und Anmeldung sind auch weiterhin telefonisch in der Hauptgeschäftsstelle Pirna unter 03501 710990 von Montag bis Donnerstag, jeweils 09:00 – 15:00 Uhr, möglich.

*Martina Kuschel
Verwaltung VHS*

Auslagestellen Amtsblatt

In diesen Auslagestellen können Sie das Amtsblatt mitnehmen

| Adressat | | | Auslagestelle |
|---|-------------------------------|--------------------|----------------------|
| Trinkparadies | Meißner Straße 30 | Wilsdruff | Getränkemarkt |
| Unser Bäcker (im Netto) | Meißner Straße 30a | Wilsdruff | Bäckerei |
| Sparkasse | Freiberger Straße 1a | Wilsdruff | Sparkasse |
| Volksbank | Marktgasse 1 | Wilsdruff | Sparkasse |
| Raumausstatter Kandzi | Markt 12 | Wilsdruff | Handel-/Fachgeschäft |
| Mode am Markt | Markt 16 | Wilsdruff | Handel-/Fachgeschäft |
| Bücherstube Siegemund | Dresdner Straße 1 | Wilsdruff | Handel-/Fachgeschäft |
| Drogerie Lehmann | Dresdner Straße 9 | Wilsdruff | Handel-/Fachgeschäft |
| Nawratil, Irene - Fleisch- und Wurstwaren | Dresdner Straße 15 | Wilsdruff | Lebensmittel |
| Fleischerei Roß | Dresdner Straße 2 | Wilsdruff | Fleischerei |
| Fleischerei Walter | Freiberger Straße 30 | Wilsdruff | Fleischerei |
| Getränke Quelle | Freiberger Straße 54 | Wilsdruff | Getränkemarkt |
| Agrargenossenschaft | Wilsdruffer Straße 10 | Grumbach | Lebensmittel |
| EDEKA | Am Gleis 1 | Grumbach | Lebensmittel |
| Bäckerei Friedrich (Wendeplatz) | August-Bebel-Straße 1a | Grumbach | Bäckerei |
| mod. Haustechnik Böstler | Am oberen Bach 18 | Grumbach | Handel-/Fachgeschäft |
| Waschanlage Karl-Heinz-Keller | Tharandter Straße 50 | Grumbach | Autohaus |
| Bäckerei Grafe | Lindenstraße 3 | Braunsdorf | Bäckerei |
| Friseur Seyfried | Saalhausener Straße 1 | Oberhermsdorf | Frisör |
| neben Postbriefkästen | Tharandter Straße/Schulstraße | Kleinopitz | Prospekthalter |
| Diska Markt | Grumbacher Straße 16-24 | Kesselsdorf | Lebensmittel |
| Bilgro Getränkemarkt | Grumbacher Straße 16 | Kesselsdorf | Getränkemarkt |
| Groschenmarkt | Grumbacher Straße 18 | Kesselsdorf | Handel-/Fachgeschäft |
| Bäckerei Müller | Str. des Friedens 13 | Kesselsdorf | Bäckerei |
| Bäckerei Grafe | Am Markt 11 | Kesselsdorf | Bäckerei |
| Shell-Tankstelle | Sachsenallee 1 | Kesselsdorf | Tankstelle |
| hinters der Feuerwehr | Oberstraße 15 | Kaufbach | Prospekthalter |
| Mode & Schuhboutique Waak | Hauptstraße 55 | Limbach/Birkenhain | Handel-/Fachgeschäft |
| Autohaus Leonhardt | Dorfstraße 26 | Blankenstein | Autohaus |
| Bäckerei Schober | Obere Dorfstraße 4 | Helbigsdorf | Bäckerei |
| Getränkemarkt Tränker | Freiberger Straße 5a | Mohorn | Getränkemarkt |
| Schü ´ s Shop | Freiberger Straße 6 | Mohorn | Handel-/Fachgeschäft |
| Fleischerei Mohorn | Freiberger Straße 33 | Mohorn | Fleischerei |
| Döhnert & Pietzsch GbR (ehem. BHG Mohorn) | Bahnhofstraße 5 | Mohorn | Pflegedienste |
| Motorgerät Bräuer | Bahnhofstraße 18A | Mohorn | Handel-/Fachgeschäft |
| Bäckerei Hartmann | Freiberger Straße 81 | Mohorn | Bäckerei |
| Euronics Morgenstern | Freiberger Straße 111 | Mohorn | Handel-/Fachgeschäft |
| Dr. Reuther | Dorfstraße 17 | Herzogswalde | Arzt |
| Bäckerei Hartmann | Landbergweg 1 | Herzogswalde | Bäckerei |
| Getränke Lucius | Landbergblick 18 | Herzogswalde | Getränkemarkt |

Verkehrseinschränkungen

Grund – Auf der Straße „Obergrund“ in Höhe Hausnummer 1 bis 29 kommt es bis 29. Mai 2020 zu Vollsperrungsmaßnahmen. Grund hier ist eine Kabelverlegung der Telekom.

Herzogswalde – Auf dem Seitenweg in Höhe Hausnummer 14 kommt es bis 15. Mai 2020 zu Vollsperrungsmaßnahmen. Grund hier ist die Stellung eines Dachstuhles.

Kleinopitz – Bis voraussichtlich 27. Mai 2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen auf der Saalhausener Straße in Höhe Hausnummer 8 bis 10. Grund hier ist die Erschließung Gas, Breitband und Strom.

Kleinopitz – Bis voraussichtlich 30. Juni 2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen auf der Weißiger Straße 1 bis 13. Grund hier ist die Erschließung Gas, Breitband und Strom.

Breitband – Im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau kann es in der jeweiligen Ortslage zu Beeinträchtigungen kommen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Beschilderungen. Bei konkreten Maßnahmen informieren wir hier gesondert.

Allgemein – Während der angezeigten Baumaßnahmen sind Einschränkungen oder Behinderungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht auszuschließen. Bitte achten Sie auf die örtlichen Umleitungsempfehlungen.

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen



Mit Freude Erzieher werden

Das BSZ für Technik und Wirtschaft Pirna bietet Ihnen ab dem Schuljahr 2020/2021 eine

Ausbildung zum

Staatlich anerkannten

Erzieher (m/w/d).

Die Qualifizierung können Sie kostenfrei sowohl

berufsbegleitend als auch vollzeitschulisch

absolvieren.

Über Ihre Interessenbekundung bevorzugt bis zum 15.05.2020 freuen wir uns sehr!

Gern beraten wir Sie dazu auch individuell.

Erzieherin gesucht???



Unser Kontakt:

www.bszipirna.de

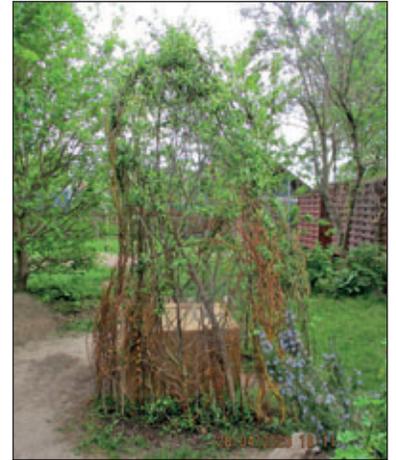
03501-531116

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf

Das Kinder- und Familienhaus St. Katharinen im April 2020

Was macht ein Kinder- und Familienhaus in der Coronakrise über viele Wochen? Natürlich gab es erst mal viel zu tun, Auf- und Ausräumen, Säubern, Schreiben, Absprachen via Internet, Planungen, Portfolio, Entwicklungsberichte – eben alles was sonst so ganz nebenbei läuft. Am Anfang war es gut, auch mal dafür Zeit zu haben. Aber bald schon stellten wir fest, dass uns mit den fehlenden Kindern auch der Inhalt unserer Arbeit ausging. Das konnten auch die wenigen Kinder, die zu uns ins Kinderhaus in die Notbetreuung kamen, nicht auffangen.



Was sollte man dann tun? Wir begannen mit den Mitarbeitern vor Ort unseren Garten auf Vordermann zu bringen, die Familien mit einem Osterbrief zu überraschen und die Schwarze Kreuzbande online zu stellen. Auf unserer Homepage gibt es wöchentliche Geschichten der 3 Kinder, die uns sonst die Monatsprüche aus der Bibel erlebbar machen.

So entstand das Weidenhaus, das Blumenbeet wurde gepflegt und neu bepflanzt, Sträucher von Brennnesseln und stachelnden Brombeerpflanzen befreit, die Hochbeete vorbereitet, Grassamen gesät und gegossen, neue Sonnensegel gespannt, die neuen Außensitzgruppen montiert und natürlich gleich genutzt und nun hoffen wir als Team des Kinder- und Familienhauses, dass bald wieder alle Kinder zu uns kommen dürfen. Man findet natürlich immer was zu tun, aber so richtig Freude macht die Arbeit nur mit den Kindern! *Katrin Däßler, Erzieherin*



Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Kindertagesstätte „Am Heidelberg“ Mohorn

Eine ungewöhnliche Zeit

Der Kindergarten – gewohnt ein Ort des fröhlichen Zusammenlebens von vielen Kindern, zurzeit ein Ort mit fast leeren Räumen und wenigen Kindern in der Notbetreuung. Was wir Erzieher uns vor wenigen Wochen noch manchmal gewünscht haben: etwas mehr Ruhe, etwas Entschleunigung von den vielen Aufgaben und eigenen Ansprüchen, die immer höher im auch internen Wettbewerb der Einrichtungen geschraubt wurden - das alles ist mit einem coronabedingten Schlag notwendig und möglich geworden.

Und nun? Nachdem alle Räume und Fenster geputzt, alle Portfoliomappen auf den neuesten Stand gebracht, Gelände und Spielzeug instandgesetzt und pädagogische Fachzeitschriften gelesen wurden, haben viele Erzieher/-innen eine große innere Unruhe, weil uns die Kinder fehlen. Was hatten wir uns alles vorgenommen, wenn endlich der Frühling da ist! Jeden gehen jetzt die Sachen, die man gedanklich oder schon schriftlich vorbereitet hatte durch den Kopf. Wann werden alle Kinder wieder zu uns kommen können? Müssen einige Kinder wieder neu eingewöhnt werden, nach der langen Zeit zu Hause? Wie werden die Kinder diese Zeit zu Hause erlebt haben? Sicher war und ist es für viele Familien eine große Herausforderung: Die Kinder den ganzen Tag beschäftigen und beaufsichtigen, ihnen Gelegenheit zum sportlichen Ausgleich zu verschaffen, Spielkameraden ersetzen, täglich frisches Essen zu kochen und und ...



Bei Gesprächen über den Gartenzaun mit Eltern, die einen Spaziergang machten, wurde uns gesagt, wie die Kinder ihre Spielkameraden vermissen und den Eltern langsam die Ideen ausgehen. Wir haben uns Gedanken gemacht, wie wir die Familien unterstützen können: mit persönlichen Briefen mit kleinen Aufgaben zur Osterzeit und mit einem „Zaun der Ideen“, an dem Bastelvorschläge, Kopiervorlagen und kleine Experimente als Ideensammlung befestigt wurden. Wer sich künstlerisch betätigen will, kann auch einen Stein bemalen und unsere „Steinschlange“ am Kindergartenzaun wachsen lassen. Wir freuen uns sehr, dass diese kleinen Angebote von den Familien gut angenommen wurden und unsere Steinschlange im Moment schon mehrere Meter lang ist.

Wir hoffen trotzdem sehr, dass diese für uns alle ungewöhnliche Zeit bald vorüber ist und wir alle Kinder wieder im Kindergarten begrüßen können. Bis dahin bleibt alle gesund - wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.

Das Team vom Kindergarten Mohorn

Schulen und Hort

| | |
|---|---------------|
| Vorwahl | 035204 |
| • Evangelische Grundschule Grumbach, Tharandter Straße 8 | 48601 |
| • Grundschule Mohorn, Schulberg 10 | 035209 20403 |
| Hort | 035209 299554 |
| • Grundschule Oberhermsdorf, Hauptstraße 24 | 0351 6502429 |
| Hort | 0351 6505111 |
| • Grundschule Wilsdruff, Nossener Straße 21 a | 463-830 |
| Hort | 463-840 |
| • Oberschule Wilsdruff, Gezinge 12 | 463-700 |
| • Gymnasium Wilsdruff, Ausweichstandort Kleinnaundorf, Steigerstraße 14 | 0351 85072845 |
| • Musikschulverein Wilsdruff e. V., Nossener Straße 20 | 463-201 |

Kindertagesstätten

| | |
|--|---------------|
| • Kindergartenverein Wilsdruff e. V. | 463-200 |
| Nossener Straße 20 | |
| • Kindertagesstätte Blankenstein, Kirchweg 4 | 035209 20692 |
| • Kindertagesstätte Braunsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 1 | 035203 39978 |
| • Kindertagesstätte Grumbach, Friedensstraße 1 a | 48630 |
| • Kindertagesstätte Grumbach II, Friedensstraße 1 b | 392464 |
| • Kindertagesstätte Herzogswalde Am Rosengarten 1 a | 035209 299378 |
| • Kindertagesstätte Kesselsdorf AWO, Grumbacher Straße 7 | 47176 |
| • Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf, Fröbelweg 1 | 393730 |
| • Kindertagesstätte Mohorn, Schulberg 11 | 035209 20391 |
| • Kindertagesstätte Haus 1 Wilsdruff, Struthweg 11 | 29460 |
| • Kindertagesstätte Haus 2 Wilsdruff, Landbergweg 14 | 48370 |
| • Kindertagesstätte Wilsdruff, An der Schule 7 | 48574 |

Dorfgemeinschaftshäuser

| | |
|----------------|---------------|
| • Blankenstein | 035209 21302 |
| • Braunsdorf | 035203 409846 |
| • Grumbach | 0162 8062296 |
| • Helbigsdorf | 0173 2644557 |
| | 035204 189675 |
| • Herzogswalde | 035209 29196 |
| • Kaufbach | 40369 |
| • Kesselsdorf | 47194 |
| • Kleinopitz | 0178 6884847 |
| • Limbach | 48048 |
| • Mohorn | 035209 21391 |
| • Wilsdruff | 394242 |

Wissenswertes



Schon lange geplant, besprochen und immer wieder verschoben

1. Wilsdruffer Motorradausfahrt 2020 wird verschoben

Liebe Freunde des zweirädrigen Motorsports. In unserer Stadt und den zugehörigen Ortsteilen fahren viele Sportfreunde (ja sogar unser Bürgermeister) Motorrad. Darum hatten wir für Anfang Juni eine Tagesausfahrt geplant. Leider ist dies aufgrund der Corona-Krise zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Wir würden den Termin zu einem späteren Zeitpunkt, evtl. in Richtung September 2020, versuchen nachzuholen, sofern sich die Lage bis dahin etwas entspannt hat. Interessenten können sich weiterhin unter Tel. 0172 7997265 oder per E-Mail m.normann@t-online.de melden.

Bitte gebt den Typ des Motorrades und die Personenzahl/Bike an, um die Gruppen schon vorab besser planen zu können. Wer ist bereit, auch als Tourguide zu fungieren, da wir in mehreren Gruppen unterwegs sein werden? Voraussetzung ist die Befähigung des sicheren Führens des jeweiligen Zweirades im öffentlichen Straßenverkehr, da wir an diesem Tag gemütlich ca. 150 bis 200 km bewältigen wollen. Den späten Nachmittag oder Abend würden wir in einer Wilsdruffer Lokalität ausklingen lassen.

Rechtzeitig vorab planen wir eine Tourbesprechung in gemeinsamer Runde. Wir freuen uns auf eure Rückmeldung!

Linke Hand zum Gruß – Kerstin und Michael Normann



Artur-Kühne-Verein Wilsdruff informiert



Bevölkerungstatistik in Wilsdruff nach dem 2. Weltkrieg

Am 8. Mai 1945 endete der 2. Weltkrieg, ein Ereignis, das sich jetzt zum 75. Mal jährt. Seit dem Ausbruch der Coronainfektion hat sich unser Leben in vielen Bereichen erheblich verändert, sie bestimmt unser Denken und Handeln, wie vorher kaum denkbar. Trotzdem möchten die Mitglieder des Artur-Kühne-Vereins hier an das Ende des furchtbaren Krieges und all seinen Folgen erinnern. Mit den Gedenkstätten in und um unsere Jakobikirche erinnert die Stadt an die Opfer von Krieg und Gewalt dauerhaft. Einen Besuch des Ehrenfriedhofs um den 8. Mai möchten wir empfehlen.

Unser Gompitzer Heimatfreund Harald Worms nutzte einen Besuch im Heimatmuseum für die Betrachtung der Wilsdruffer Alterspyramide nach dem 2. Weltkrieg. Diese Aufbereitung haben wir hier einfließen lassen. Dabei wurde bei der Alterspyramide zwischen Alt- und Neubürgern unterschieden. Neubürger waren in der Regel Vertriebene und Flüchtlinge aus ehemaligen deutschen Gebieten. Wenige waren aus Dresden, wo sie im Februar 1945 ihr Heim verloren hatten.

| | Alt- und Neubürger | nur Neubürger |
|----------|--------------------|---------------|
| männlich | 2150 | 451 |
| weiblich | 2860 | 598 |
| gesamt | 5010 (100 %) | 1049 (21 %) |

Interessant ist die Betrachtung der Geburtsjahrgänge 1915, 1916 und 1917. Im 2. Weltkrieg war die männliche Bevölkerung dieser Jahrgänge zwischen 22 und 30 Jahren alt. Sie mussten in den Krieg ziehen. Viele von ihnen verloren dort ihr Leben. Die Wilsdruffer Alterspyramide zeigt das in der Gegenüberstellung männlich/weiblich erschreckend deutlich.

| Jahrgang | männlich | | weiblich | |
|----------|----------|-----------------|----------|-----------------|
| | alle | davon Neubürger | alle | davon Neubürger |
| 1915 | 13 | 3 | 32 | 5 |
| 1916 | 5 | 0 | 22 | 3 |

| | | | | |
|-------|----|------|----|------|
| 1917 | 8 | 1 | 14 | 4 |
| Summe | 26 | 4 | 68 | 12 |
| | | 28 % | | 72 % |

Das Verhältnis Männer zu Frauen betrug 1948 für die drei Jahrgänge etwa 1:2,6. Bei den Neubürgern lag es sogar bei 1:3. Die Übersicht macht deutlich, dass mehr als die Hälfte der Männer dieser drei Jahrgänge den Krieg nicht überlebten. Die noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten verändern vorgenannte Aussage nicht. Offen bleibt, wie viele Kinder ihren Vater verloren haben. Für diese und die Mütter war es besonders schwer, nach dem Krieg den Alltag zu meistern.

Die Alterspyramide gibt auch Auskunft über die 1948 noch lebenden Kinder des Jahrganges 1945.

| | Alt- und Neubürger | nur Neubürger |
|----------|--------------------|---------------|
| männlich | 25 | 4 |
| weiblich | 26 | 3 |

Von diesen ist mancher Vater noch gefallen, bevor sein Kind als Halbwaise zur Welt kam. Immer wieder müssen wir uns verdeutlichen, wie furchtbar Krieg ist und welches Leid, Elend und Zerstörung er bewirkt. Ob dies auch vielen Politikern klar ist?

Wilsdruff 1948 unterscheidet sich gegenüber heute auch darin, dass es nur wenige sehr alte Bürger gab. Die 80-Jährigen waren damals mit je sechs Männern und Frauen vertreten. Darin berücksichtigt sind jeweils auch ein männlicher und zwei weibliche Neubürger. Älter als 80 waren etwa 26 Personen. (Die Zahlenwerte wurden einer Vorlage entnommen und können kleinste Toleranzen aufweisen.)

Wir bedanken uns bei Harald Worms dafür, dass er unser Augenmerk einmal auf die statistischen Aspekte der Wilsdruffer Bevölkerungsstruktur in den Nachkriegsjahren gelenkt hat.

Dr. Jürgen Stumpf, Vorsitzender

Kirchennachrichten

Gottesdienste des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

Die ersten wieder stattfindenden Gottesdienste zu den entsprechenden Bedingungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen bzw. dem Internet unter www.kirche-wilsdruffer-land.de.

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mohorn, Herzogswalde, Blankenstein, Helbigsdorf

| | | |
|--------|-----------|---|
| 17.05. | 08:30 Uhr | Mohorn |
| | 10:00 Uhr | Blankenstein mit Abendmahl (nach Gesetzeslage) |
| 21.05. | 10:00 Uhr | Helbigsdorf mit Abendmahl (nach Gesetzeslage) |
| 24.05. | 10:00 Uhr | Herzogswalde mit Abendmahl (nach Gesetzeslage) |
| 31.05. | 08:30 Uhr | Mohorn |
| | 10:00 Uhr | Herzogswalde |
| | 10:00 Uhr | Blankenstein |

Anzeige(n)

Informationen aus den Ortsteilen

Braunsdorf/Kleinopitz/Oberhermsdorf

Neues von den Heimatfreunden Kleinopitz

Da die vergangenen Beschränkungen auch uns getroffen haben, nun wieder ein Lebenszeichen. Leider sind verschiedene Veranstaltungen ins Wasser gefallen, wie z. B. Osterfeuer, Hexenfeuer, Kulturmontage, Frühjahrsputz. Letzteren könnten wir im Herbst als „Spätlese“ noch verschieben. Hoffentlich kann im September/Oktober auch die Veranstaltungsreihe „Kulturmontag“ wieder gestartet werden.



P.S. Die Amtsblätter gibt es jetzt neben den Postbriefkästen auf der Tharandter Straße/Ecke Schulstraße.

Elke Ernst

Anzeige(n)

Unsere Jubilare des Monats

Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit



Marlies und Rudolf Wegner aus Kesselsdorf am 25.04.

Anzeige(n)

Termine

Arztbereitschaft - Nur noch über diese Nummer!

Ab sofort gilt eine neue kostenlose Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Anrufer wird automatisch mit dem nächstliegenden Bereitschaftsdienst verbunden.

116117

Bei **lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen** gilt weiter die Notrufnummer **112**.

Apothekenbereitschaft

Alle Angaben ohne Gewähr

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| 14.05. Löwen-Apotheke | 21.05. Apotheke Pesterwitz |
| 15.05. Raben-Apotheke | 22.05. Central-Apotheke |
| 16.05. Apotheke Mohorn | 23.05. Glückauf-Apotheke |
| 17.05. Grund-Apotheke | 24.05. Stern-Apotheke |
| 18.05. Bären-Apotheke | 25.05. Löwen-Apotheke |
| 19.05. Stadt-Apotheke | 26.05. Apotheke Kesseldorf |
| 20.05. Windberg-Apotheke | 27.05. Sidonien-Apotheke |

Anschriften: Bären-Apotheke Freital, Dresdner Str. 287, 0351 6494753 • Stadt-Apotheke Freital, Dresdner Str. 229, 0351 6491335 • Windberg-Apotheke Freital, Dresdner Str. 209, 0351 6493261 • Central-Apotheke Freital, Dresdner Str. 111, 0351 6491508 • Stern-Apotheke Freital, Glück-Auf-Str. 3, 0351 6502906 • Sidonien-Apotheke Tharandt, Roßmählerstr. 32, 035203 37436 • Raben-Apotheke Rabenau, Nordstr. 1, 0351 6495105 • Löwen-Apotheke Wilsdruff, Markt 15, 035204 48049 • Wilandes-Apotheke Wilsdruff, Nossener Str. 18, 035204 274990 • Grund-Apotheke Freital, An der Spinnerei 8, 0351 6441490 • Glückauf-Apotheke Freital, Dresdner Str. 58, 0351 6491229 • Apotheke Kesseldorf, Steinbacher Weg 11, 035204 394222 • Apotheke im Gutshof Pesterwitz, Gutshof 2, 0351 6585899 • St. Michaelis-Apotheke Mohorn, Freiberger Str. 79, 035209 29265

Notrufe

- Notruf Polizei 110
- Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst 112
- Krankenhaus Freital, Bürgerstraße 0351 64660
- Polizei Freital, Dresdner Straße 0351 647260
- Hilfe für Frauen in Not (24 Stunden) 03731 22561
Frauenschutzhaus Freiberg
- Gasstörung 0351 50178880
- ENSO-Stromstörungen 0351 50178881
- Giftnotruf 0361 730730
- Wasser (außer Mohorn, Grund, Herzogswalde)
ETBH 035204 779469
- Wasser (nur für Mohorn, Grund, Herzogswalde)
TWZ Weißeritzgruppe 035202 510421
- Fragen zur Wasserqualität 0351 205853540
- Abwasser, Störungen Abwasserkanalnetz 0351 8222222

Anzeige(n)

Unsere Jubilare des Monats

| | | | | | | | |
|--------|----------------------|-------------------|---------|--------|---------------------|------------------|---------|
| 14.05. | Anna Anders | aus Wilsdruff | zum 97. | 22.05. | Günter Elsner | aus Mohorn | zum 76. |
| 14.05. | Helmut Bechstädt | aus Kaufbach | zum 80. | 22.05. | Dieter Kirchner | aus Grumbach | zum 80. |
| 14.05. | Christa Neubert | aus Kaufbach | zum 85. | 22.05. | Ruth Kraft | aus Mohorn | zum 86. |
| 14.05. | Ruth Orgus | aus Wilsdruff | zum 88. | 22.05. | Inge Krüger | aus Kesselsdorf | zum 78. |
| 14.05. | Dr. Ute Rothe | aus Oberhermsdorf | zum 79. | 22.05. | Roland Rödel | aus Herzogswalde | zum 78. |
| 15.05. | Jutta Biehl | aus Kesselsdorf | zum 79. | 22.05. | Horst Rösler | aus Herzogswalde | zum 70. |
| 15.05. | Rosmarie Wätzig | aus Braunsdorf | zum 86. | 22.05. | Gerd Schnabel | aus Kesselsdorf | zum 70. |
| 15.05. | Irma Weidner | aus Wilsdruff | zum 98. | 23.05. | Gisela Funack | aus Kesselsdorf | zum 78. |
| 15.05. | Sylvia Wrzesinsky | aus Wilsdruff | zum 71. | 23.05. | Ingeburg Gnauck | aus Wilsdruff | zum 83. |
| 16.05. | Mai Luu Nebel | aus Mohorn | zum 73. | 23.05. | Helfried Lindner | aus Braunsdorf | zum 75. |
| 17.05. | Josef Preißner | aus Wilsdruff | zum 83. | 23.05. | Erhard Maul | aus Wilsdruff | zum 86. |
| 17.05. | Dr. Gerhard Sackrow | aus Kesselsdorf | zum 71. | 23.05. | Hanna Neumann | aus Wilsdruff | zum 77. |
| 17.05. | Peter Scheffler | aus Kesselsdorf | zum 82. | 23.05. | Rosemarie Reupricht | aus Wilsdruff | zum 83. |
| 18.05. | Jürgen Fischer | aus Herzogswalde | zum 71. | 24.05. | Ulla Grosa | aus Wilsdruff | zum 78. |
| 18.05. | Renate Hauptmann | aus Mohorn | zum 74. | 24.05. | Bernd Krist | aus Kesselsdorf | zum 83. |
| 18.05. | Eva Hofmann | aus Wilsdruff | zum 77. | 24.05. | Hildegard Werner | aus Herzogswalde | zum 92. |
| 18.05. | Edith Messner | aus Herzogswalde | zum 93. | 25.05. | Dr. Godehard Boll | aus Kesselsdorf | zum 79. |
| 18.05. | Monika Schurig | aus Grund | zum 79. | 25.05. | Werner Winkler | aus Wilsdruff | zum 83. |
| 18.05. | Wolfgang Voland | aus Wilsdruff | zum 71. | 26.05. | Walter Brandes | aus Mohorn | zum 91. |
| 19.05. | Siegfried Broßio | aus Kesselsdorf | zum 72. | 26.05. | Treua Erfurt | aus Braunsdorf | zum 71. |
| 19.05. | Sabine Kohlsdorf | aus Kleinopitz | zum 70. | 26.05. | Gerald Kunze | aus Kesselsdorf | zum 70. |
| 20.05. | Helga Claus | aus Mohorn | zum 79. | 26.05. | Gisa Nagel | aus Wilsdruff | zum 82. |
| 20.05. | Rolf Grunze | aus Grumbach | zum 77. | 27.05. | Christa Braun | aus Wilsdruff | zum 79. |
| 20.05. | Monika Kind | aus Wilsdruff | zum 81. | 27.05. | Regina Carsch | aus Helbigsdorf | zum 72. |
| 20.05. | Monika Küchenmeister | aus Grumbach | zum 83. | 27.05. | Erika Dittrich | aus Helbigsdorf | zum 84. |
| 20.05. | Helga Leiteritz | aus Kesselsdorf | zum 81. | 27.05. | Renate Erfurt | aus Kesselsdorf | zum 77. |
| 20.05. | Ingeburg Pesth | aus Wilsdruff | zum 88. | 27.05. | Johannes Fuchs | aus Wilsdruff | zum 81. |
| 21.05. | Jürgen Heinzmann | aus Wilsdruff | zum 73. | 27.05. | Klaus Goldbach | aus Kesselsdorf | zum 74. |
| 21.05. | Gudrun Hornig | aus Wilsdruff | zum 83. | 27.05. | Christian Stirl | aus Limbach | zum 84. |
| 21.05. | Manfred Kirmes | aus Helbigsdorf | zum 85. | 27.05. | Margitta Tröger | aus Grund | zum 75. |
| 21.05. | Gisela Kupprasch | aus Wilsdruff | zum 79. | 27.05. | Klaus Welsch | aus Grumbach | zum 74. |
| 21.05. | Waltraud Naumann | aus Helbigsdorf | zum 75. | 27.05. | Waltraud Zeller | aus Mohorn | zum 79. |
| 21.05. | Christa Wallrabe | aus Limbach | zum 90. | | | | |

Anzeige(n)